



BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN BEZIRKSVERBAND PADERBORN-STADT



SATZUNG DES BEZIRKSVERBANDES PADERBORN - STADT

PRÄAMBEL

Gemäß § 4 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bilden die Mitglieder des Bundes innerhalb der jeweiligen Diözesen Bezirksverbände.

Die Mitglieder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Paderborn - Stadt bilden den Bezirksverband Paderborn - Stadt im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und geben sich auf Grundlage des Bundes nachfolgende Bezirkssatzung:

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Zusammenschluss der im Bereich des Stadtgebietes Paderborn dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „Bund“ genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen

„Bezirksverband Paderborn - Stadt

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“,

nachstehend „Bezirksverband Paderborn - Stadt“ genannt.

2. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.
3. Der Sitz des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt ist Paderborn.
4. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 WESEN UND AUFGABE

1. Zweck des Bezirksverbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.
2. Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

„FÜR GLAUBE, SITTE UND HEIMAT“

wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a) **Bekenntnis des Glaubens** durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Geschwisterlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.
- b) **Schutz der Sitte** durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- c) **Liebe zur Heimat** durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahenschwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise dem Vogelschuss,
 - Fahenschwenken,
 - Pflege der Blas-, Spielmanns- und Tambourcorps-Musik,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

- b) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Ausübung des Schießsports; hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
 - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
- c) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Schützenfeste,
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,
 - die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
- e) Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche, (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
- f) Förderung der Völkerverständigung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - Teilnahme am europäischen Schützenveranstaltungen
- g) Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen und zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,

- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude, wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegkreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
 - Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
 - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarreien und Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
- h) Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Durchführung von caritativen Aktionen,
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern; die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit i.S.v. § 53 Satz 1 Nr. 2 AO gegeben sein.
3. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt sind die Schützenbruderschaften aus dem Stadtgebiet Paderborn. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt.
2. Das Eigenleben der Schützenbruderschaft, Gesellschaft oder des Vereins bleibt unberührt.
3. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
4. Jedes Mitglied hat die Ziele des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt und des Bundes nach besten Kräften zu fördern. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an den kirchlichen, schießsportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilnimmt.

§ 6 SCHÜTZENJUGEND, FAHNENSCHWENKER UND SCHIEßSPORT

1. Die Bildung einer Schützenjugend und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sowie die Aufrechterhaltung der Tradition des Fahنشwenkens sowie des Schießsports stellen besondere Aufgaben des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt dar.
2. Die Schützenjugend, die Fahنشwenker und Schießsportler führen jeweils eine eigene Kasse und sind gegenüber der eigenen Mitgliederversammlung und dem Bezirksgesamtvorstand rechenschaftspflichtig. Die Kassen sind in den Kassenbericht des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt zu integrieren.

§ 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Mitgliedschaft im Bund oder Auflösung der Bruderschaft, Gesellschaft oder des Vereins.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses der Bruderschaft, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt nicht berührt.
3. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt und des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet, mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksgesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 8 EHRENMITGLIEDER

Ausgeschiedene Bezirksvorstandsmitglieder, die sich durch hervorragende Aktivitäten im Bezirksvorstand Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Bezirksgesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Sie können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Sitz- und Stimmrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Paderborn- Stadt geregelt.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG UND UMLAGEN

1. Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband Paderborn - Stadt einen Mitgliedsbeitrag und Umlagen, deren Höhe vom Bezirks- Gesamtvorstand festgelegt wird.
2. Die Umlagen dürfen höchstens das 2,5-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.
3. Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet, zu den festgelegten Zeiten und Zahlungsformen den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu entrichten.
4. Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der jeweils durch Beitragsrechnung festgestellte Mitgliederbestand beim Bund zu Jahresbeginn.

§ 10 ORGANE DES BEZIRKSVERBANDES PADERBORN – STADT

Die Organe des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt sind

1. Bezirksgesamtvorstand
2. Bezirksvorstand
3. Geschäftsführender Bezirksvorstand

§ 11 BEZIRKSGESAMTVORSTAND DES BEZIRKSVERBANDES PADERBORN-STADT

1. Der Bezirksgesamtvorstand ist das oberste Vereinsorgan.
2. Im Bezirksgesamtvorstand sind die Schützenbruderschaften durch ihren Brudermeister/Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten, die Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben im Bezirksgesamtvorstand ebenfalls Sitz und Stimme.
3. Das Stimmrecht der Schützenbruderschaften in den Sitzungen des Bezirksgesamtvorstands richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Schützenbruderschaft gemäß der letzten Jahresbeitragsrechnung des Bundes:

Vereine mit bis zu 1.000 Mitgliedern haben 5 Stimmen.

Vereine mit bis zu 2.000 Mitgliedern haben 6 Stimmen.

Vereine mit mehr als 2.000 Mitgliedern haben 7 Stimmen.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben in der Bezirksgesamtvorstandssitzung ebenfalls Stimmrecht, sofern dieses nicht die Wahl bzw. die personelle Zusammensetzung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes betrifft.

4. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag und die festgelegten Umlagen für das vorangegangene Jahr geleistet hat.

5. Bei ordnungsmäßiger Ladung ist die Versammlung der Bezirksgesamtvorstandssitzung stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Es zählen nur die gültig abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf mehrheitlichen Beschluss des Bezirksgesamtvorstandes ist geheim abzustimmen.
6. Zur Bezirksgesamtvorstandssitzung muss jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, vom Bezirksbundesmeister eingeladen werden. Die Bezirksgesamtvorstandssitzung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Einladung kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Bezirksgesamtvorstandes muss der Bezirksbundesmeister eine außerordentliche Bezirksgesamtvorstandssitzung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Bezirksvorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Bezirksgesamtvorstandssitzung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bezirksgesamtvorstandssitzung beschlossen werden.
8. Der Bezirksgeschäftsführer hat über Ort und Zeit der Bezirksgesamtvorstandssitzung, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Bezirksgeschäftsführer und vom Bezirksbundesmeister zu unterschreiben. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN DES BEZIRKSGESAMTVORSTANDES

Der Bezirksgesamtvorstand ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit deren Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - a. des Bezirksvorstandes
 - b. der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über:
 - a. Änderung und Ergänzungen der Satzung des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt sowie Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung
 - b. die Entlastung des Bezirksvorstandes
 - c. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen zum Bezirksverband Paderborn - Stadt
 - d. die gemeinschaftlichen Veranstaltungen
 - e. Auflösung des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt

§ 13 BEZIRKSVORSTAND DES BEZIRKSVERBANDES PADERBORN – STADT

Der Vorstand des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt besteht aus:

1. Bezirksbundesmeister
2. Bezirkspräses (als geborenes Mitglied)
3. einem stellvertretenden Bezirksbundesmeister
4. Bezirksgeschäftsführer
5. Bezirksschatzmeister
6. Bezirkskommandeur
7. Bezirksschießmeister (als geborenes Mitglied)
8. Bezirksjungschützenmeister (als geborenes Mitglied)
9. Bezirkskönig (als geborenes Mitglied)
10. Obristen/1.Brudermeister oder dessen Vertreter

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.

§ 14 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND DES BEZIRKSVERBANDES PADERBORN – STADT

Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt den Verein im Rahmen der Satzung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

1. dem Bezirksbundesmeister
2. dem stellvertretendem Bezirksbundesmeister
3. dem Bezirksgeschäftsführer
4. dem Bezirksschatzmeister
5. dem Bezirkskommandeur

Sie vertreten den Bezirksverband Paderborn - Stadt gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei immer der Bezirksbundesmeister oder der stellvertretende Bezirksbundesmeister bei der Vertretung beteiligt sein muss.

§ 15 BESTELLUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Bezirksvorstand - mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs, des Bezirksjungschützenmeisters und des Bezirksschießmeisters - wird in der ordentlichen Bezirksgesamtvorstandssitzung auf fünf Jahre gewählt.
2. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.
4. Der Bezirksjungschützenmeister wird vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksgesamtvorstandes.
5. Der Bezirkspräses wird aufgrund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksgesamtvorstandes ernannt.
6. Der Bezirksschießmeister wird von der Schießmeisterversammlung, der angeschlossenen Bruderschaften / Vereine gewählt. Der Bezirksschießmeister sollte eine gültige Schießleiterqualifikation besitzen. Zur Gültigkeit der Wahl des Bezirksschießmeisters bedarf es der Bestätigung durch den Bezirksgesamtvorstand.

§ 16 AUFGABEN DES BEZIRKSVORSTANDES

1. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - d) Vorschlag möglicher Delegierte für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
2. Besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt und dem Bund sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.
3. Der Bezirksvorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Für spezielle Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 17 BEZIRKSVORSTANDSSITZUNGEN

1. Der Bezirksgeschäftsführer beruft im Auftrag des Bezirksbundesmeisters, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksbundesmeister, nach Bedarf die Bezirksvorstandssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu erfolgen. Diese Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
2. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister oder ein Stellvertreter eine Sitzung einberufen.
3. Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Von jeder Bezirksvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll einmalig erstellt und zu den Akten des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt genommen werden. Sie ist in der nächsten Sitzung des Vorstands den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Sie wird vom Bezirksgeschäftsführer, von dem Bezirksbundesmeister oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

§ 18 VERGÜTUNGEN FÜR TÄTIGKEITEN IM BEZIRKSVERBAND

1. Die Bezirksverbandes- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Bezirksverbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Bezirksverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom Bezirksvorstand Paderborn - Stadt können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 19 BEZIRKSBUDESMESTER

1. Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband Paderborn - Stadt. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes, im Diözesanbruderrat und Bezirksjugenschützenrat.
2. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.
3. Im Fall der Ablehnung oder des Widerspruchs der Bestätigung hat der Gesamtbezirksvorstand gem. §11 innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums einen anderen Bezirksbundesmeister zu wählen oder das Schiedsgericht des Bundes anzurufen, das endgültig entscheidet.

4. Bis zur Wahl bzw. Entscheidung des Schiedsgerichts ist der Bezirksbundesmeister im Fall der Versagung oder des Widerrufs der Bestätigung von seinem Amt suspendiert.

§ 20 BEZIRKSPRÄSES

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt.

§ 21 STELLVERTRETENDE BEZIRKSBUNDESMEISTER

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister.

§ 22 BEZIRKSGESCHÄFTSFÜHRER

Der Bezirksgeschäftsführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt. Er führt die Protokolle über die Sitzungen des Bezirksgesamtvorstandes und des Bezirksvorstandes.

§ 23 BEZIRKSSCHATZMEISTER

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Bezirksgesamtvorstandssitzung den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen.

Vor der Bezirksgesamtvorstandssitzung ist rechtzeitig die Kassenprüfung schriftlich einzuberufen.

§ 24 BEZIRKSKOMMANDEUR

Der Bezirkskommandeur leitet die Aufzüge und Umzüge des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Marschordnung bei allen Festlichkeiten in Absprache mit den Veranstaltern vor Ort. Im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit wird er durch den Kommandeur der gastgebenden Schützenbruderschaft bzw. des gastgebenden Schützenvereins vertreten.

§ 25 BEZIRKSSCHIESSMEISTER

1. Der Bezirksschießmeister bzw. seine Vertreter organisieren das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt.
2. Der Bezirksschießmeister trägt hierfür, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene, insbesondere die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen-, Bezirksschülerprinzenschießens und sonstiger Schießen. Er bestimmt die Mitglieder der jeweiligen Schießkommission. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
3. Ihm obliegt unbeschadet der Verantwortung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen-, Bezirksschülerprinzenschießens und sonstiger Schießen. Sonstige Regelungen werden in der Geschäftsordnung definiert.

§ 26 BEZIRKSJUNGSCHÜTZENMEISTER

Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters und seines Vertreters richtet sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).

§ 27 KASSENPRÜFER

Die vom Bezirks- Gesamtvorstand zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§ 28 BEZIRKSKÖNIG

Die Ermittlung und Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes.

§ 29 SPORTSCHIESSEN

1. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
2. Der Bezirksverband Paderborn - Stadt übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 30 DATENSCHUTZ

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 31 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen des Bezirksgesamtvorstandes erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 32 SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband Paderborn - Stadt und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 10.10.2021 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 33 AUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes Paderborn-Stadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirksverbandes Paderborn-Stadt, mit Ausnahme der in Ziffer 2 gesondert behandelten Traditionsgegenstände, an caritative Einrichtungen innerhalb des Bezirksverbandes Paderborn - Stadt, die selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein müssen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an das städtische Museum, das diese Gegenstände zur

Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Das Schriftgut wird dem Stadtarchiv übergeben.

- Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbandes Paderborn - Stadt mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 34 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am **27. April 2022** beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

Paderborn, den 27.04.2022

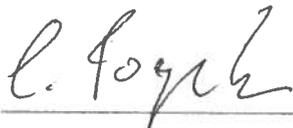
Bezirksbundesmeister:



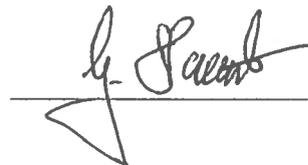
stellv. Bezirksbundesmeister:



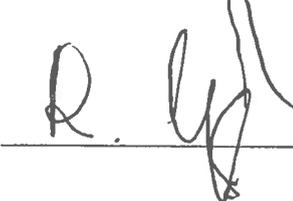
Bezirksgeschäftsführer:



Bezirksschatzmeister:



Bezirkskommandeur:



Gründungsmitglieder

Bruderschaften und Vereine:

Bürger-Schützen-Verein Schloß Neuhaus 1913 - St. Henricus-Bruderschaft e.V.

Arslus Aul

St. Hubertus- Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V.

Hans Schiefer

St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V.

Christoph Neumann

Schützenverein Benhausen 1836 e.V.

N. Gerny